

Friedhofgebührensatzung

Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf

Aufgrund des Art.24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art.8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl S.401) erlässt der Markt Teisendorf folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Teisendorf:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf in der Fassung vom 21.02.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Grabgebühren

(1) Für den Erwerb des Benutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelreihengrab	503,00 Euro
b) Einzelrandgrab	553,00 Euro
c) Doppelreihengrab	905,00 Euro
d) Doppelrandgrab	996,00 Euro
e) Urnenerdgrab	377,00 Euro

f) Kindergrab	100,00 Euro
g) Urnennische klein	503,00 Euro
h) Urnennische groß	603,00 Euro

(2) Für Arkadengräber und -grüfte wird eine Gebühr von 1.006,00 Euro
für Arkadengrüfte über 20 m² Bodenfläche eine Gebühr von 1.508,00 Euro
erhoben.

(3) Für Arkadengräber im Privateigentum der Inhaber (§ 10 Abs.1 Satz 2 und 3) wird eine
Gebühr von 503,00 Euro für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofes erhoben.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Gebühr für die Vorbereitung und Mitwirkung bei Bestattungen, Pauschalgebühr

a) bei Kindern bis 6 Jahren und bei Urnenbestattungen	245,00 Euro
b) bei Personen über 6 Jahren	324,00 Euro

(2) Gebühr für die Leichenträger je Person 20,00 Euro

(3) Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige
Hügelung, Abnehmen und Anbringen der Marmorplatte)

a) für Gräber von Personen über 6 Jahren der 15-fache Stundenlohn nach Entgeltgruppe 5
Stufe 3 TVöD zuzüglich einem Zuschlag von 100 v.H.

b) für Kindergräber der 8-fache Stundenlohn nach Buchst. a)

c) für Urnenerdgräber und Urnennischen der 4-fache Stundenlohn nach Buchst. a)

d) für Urnengruftgräber der 6-fache Stundenlohn nach Buchst. a)

(4) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

a) bei Personen bis zu 6 Jahren und bei Urnenbestattungen 82,00 Euro

b) bei Personen über 6 Jahren 122,00 Euro

§ 4 Überführungsgebühren

(1) Für die Überführung einer Leiche werden erhoben:

a) Grundgebühr für den Leichenwagen 39,00 Euro

b) je gefahrenen Kilometer 0,50 Euro

(2) Für das Leichenwagenpersonal werden erhoben

je Person und Stunde 54,00 Euro

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) während der Ruhefrist | 1.088,00 Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 945,00 Euro |

(2) Ausgrabung einer Leiche

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) während der Ruhefrist | 800,00 Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 656,00 Euro |

(3) Bei Leichen von Kindern bis zu 6 Jahren verringern sich die
Gebühren nach Abs.1 und 2 um die Hälfte

(4) Gebühr für die Benutzung des Bergesarges einschl. Reinigung 53,00 Euro

(5) Gebühr für das Entfernen von abgelaufenen Grabstellen 126,00 Euro

(6) Soweit in der vorstehenden Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen keine Gebühren festgesetzt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderung zu § 3 Abs. 3 ist zum 25.01.2012 in Kraft getreten.

